



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 61 „Heerstraße 86“

- Aufstellungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanes Nr. 61 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 61 „Heerstraße 86“.
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

Das Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die Planungsziele der Eigentümer und von Investoren sowie die planungsrechtliche Entwicklung der vorhandenen Nutzungen zu berücksichtigen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu vollziehen.

Im seit dem 19.03.1999 wirksamen Flächennutzungsplan ist im Bereich eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hier eine gemischte Baufläche dargestellt. Der Bereich ist aktuell nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Im Plangebiet sind Verkaufsabsichten bzw. Nutzungsänderungsabsichten bekannt geworden.

Die verkehrliche Erschließung ist über die südlich an das Plangebiet grenzende Heerstraße gesichert.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im östlichen Stadtbereich von Halver.

STADT HALVER

Lage im Stadtgebiet des Bebauungsplanes Nr. 61 „Heerstraße 86“

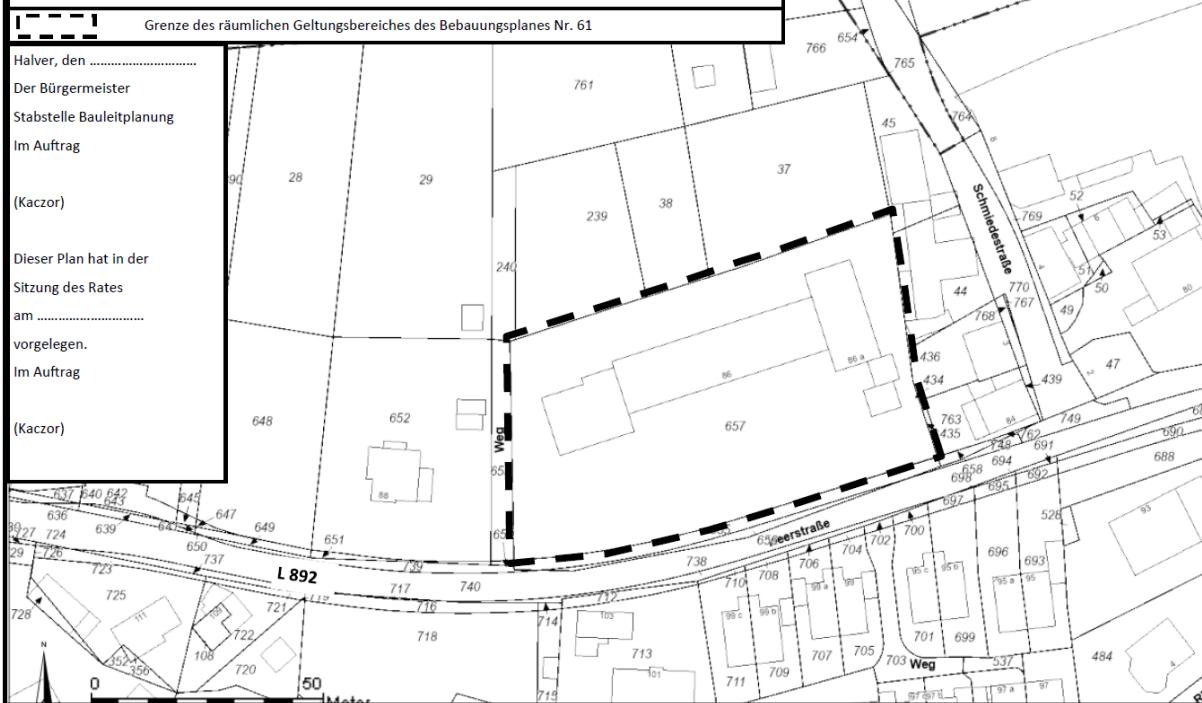


Umfasst werden in der Flur 66, Flurstücksnummer 657 (amtliche Fläche: 4514 m²).

STADT HALVER

Bebauungsplan Nr. 61 „Heerstraße 86“

(Aufstellungsbeschluss)



Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Heerstraße 86“ werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planunterlagen sind im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Übersichtsplan
- Plan mit Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 08.10.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch

(Michael Brosch)